

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.03.2016**

### **„Spardose haushaltslose Zeit“**

Die Fraktion FDP hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) am 26.02.2016 folgende Anfrage an den Senat gestellt:

"Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen sind in Bremen von nicht vollzogenen Beförderungen und tariflichen Höhereingruppierungen betroffen, die sich aus den Regelungen der Landesverfassung zur haushaltsfreien Zeit ergeben und welche Minderausgaben ergeben sich daraus?
2. Wie viele nicht vollzogene Beförderungen und tariflichen Höhereingruppierungen, als Folge der Regelungen der Landesverfassung zur haushaltsfreien Zeit, entfallen auf die Polizei und welche Minderausgaben ergeben sich daraus?
3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die ohnehin schon stark überbeanspruchten Polizisten für nicht vollzogene Beförderungen und Höhereingruppierungen in der haushaltsfreien Zeit zu entschädigen?

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1:**

Von nicht vollzogenen Beförderungen zum 01.01.2016 sind in Bremen aufgrund der haushaltslosen Zeit 614 Beamtinnen und Beamte betroffen. Tarifliche Höhergruppierungen werden davon nicht tangiert, da diese wegen des bestehenden Rechtsanspruches auch in der haushaltslosen Zeit vollzogen werden. Eine Ausnahme bildet hierbei der Lehrerbereich, in dem aus Gründen gefestigter Rechtsprechung die Höhergruppierung von angestellten Lehrern an Beförderungen bei beamteten Lehrern gebunden ist. In Bremen sind dadurch aktuell 2 Angestellte betroffen.

Insgesamt entstehen aus den Verschiebungen aufgrund der haushaltslosen Zeit Minderausgaben in Höhe von monatlich ca. 250.000 €

**Zu Frage 2:**

Als Folge der Regelungen der Landesverfassung zur haushaltslosen Zeit entfallen auf die Polizei 156 nicht vollzogene Beförderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die hieraus entstehenden Minderausgaben belaufen sich auf monatlich ca. 60.000 €. Höhergruppierungen sind auch hier nicht betroffen.

**Zu Frage 3:**

Gesonderte Maßnahmen zur Entschädigung der Polizistinnen und Polizisten für die nichtvollzogenen Beförderungen sind nicht vorgesehen. Eine finanzielle Entschädigung ist nicht vorgesehen. Der Senat hat die Ernennungen unter dem Vorbehalt eines dann bestehenden Haushaltes und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Planstellen beschlossen. Allerdings werden gemäß Senatsbeschluss vom 15.12.2015 alle von der Verschiebung des Vollzugs der Beförderung betroffenen Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Beförderungswartezeiten von zwei Jahren so gestellt werden, als seien sie mit Wirkung vom 1. Januar 2016 befördert worden.